

Sehr geehrter Herr Jahn, auf Ihre Fragen:

1. Welche Möglichkeit sehen Sie als Oberbürgermeister, Bau und Betrieb dieser Anlage zu verhindern, welche rechtlichen Möglichkeiten können ausgeschöpft werden?
2. Was können die Erfurter Bürger dagegen tun, wie können sie dabei von der Stadt unterstützt werden?
3. Kann die Stadtverwaltung im weiteren Prozess nicht als Moderator auftreten?

...kann ich Ihnen zusammenfassend wie folgt antworten:

Die Stadt Erfurt, speziell das Umwelt- und Naturschutzamt, ist gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels zuständig für die Genehmigung für diese Hähnchenmastanlage.

Der Genehmigungsbehörde steht dabei kein Abwägungsermessen bei der Zulassung solcher Vorhaben zu, da es sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Verwaltungsvorschrift handelt.

Wenn sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung.

Es handelt sich hier um eine bundesrechtliche Regelung, über die sich die genehmigende Behörde nicht hinwegsetzen darf.

Die Stadtverwaltung kann auch nicht als Moderator auftreten, da sie, wie oben dargelegt, selbst die Genehmigungsbehörde ist und bei der Zulassungsentscheidung von Bundesimmissionsschutz-Genehmigungsanträgen kein Abwägungsermessen besteht, sofern alle rechtlichen Vorschriften erfüllt sind.

Im Genehmigungsverfahren werden jedoch alle Fachämter bzw. Behörden beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme für ihren Zuständigkeitsbereich gebeten.